

**Satzung  
des Fördervereins  
Baseball- & Softballjugend  
Stuttgart Reds e.V.**

(Stand 09.08.2019)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Baseball- & Softballjugend der Stuttgart Reds e. V." oder kurz: „Förderverein der Reds-Jugend e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart unter VR 721150 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe (gemäß §52, Abs.2, Ziff.21 und Ziff. 4 AO). Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des TV Cannstatt 1846 e.V. und hier vor allem der Jugend der Abteilung Base- und Softball. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung sowie weiter zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Beschaffung von Beiträgen und Spenden
  - die Beschaffung von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen
  - die Förderung und Pflege des Baseball- und Softballsports im Jugendbereich für alle, insbesondere die Organisation und Durchführung von Sportcamps, ggf. auch mit Unterstützung vereinsfremder Trainer
  - Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und weiteren Organisationen zur Vermittlung der Sportarten im Jugendbereich
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des TV Cannstatt 1846 e. V. verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für den Verein getätigte Auslagen werden erstattet. Für den Förderverein ehrenamtlich tätigen Personen kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss, wobei als Obergrenze der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültige steuerliche Freibetrag der Ehrenamtszuschale gilt.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Baden-Württembergischen Baseballverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Beitritt verpflichtet das Mitglied zu Beitragszahlungen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zu richten. Eine Kündigung ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - (b) durch den Tod des Mitglieds,
  - (c) durch Ende der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein/ durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei nicht formgerechter Kündigung
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen im Verzug ist
- wenn das Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Betragsordnung, die die Höhe und Zahlungsweise der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Förderverein, die Baseballabteilung des TV Cannstatt (Stuttgart-Reds) oder den Baseballsport im Allgemeinen haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Mitglied der Abteilungsleitung der Baseball-Abteilung des TV Cannstatt, kraft Amtes
- eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Zahl von Beisitzern

wobei der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten jeweils alleine berechtigt sind. Sie sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. (Mehrfache) Wiederwahl ist möglich und zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Ausnahme des Vertreters der Abteilungsvorstands des TV Cannstatt können nur Mitglieder des Vereins Vorstandsmitglieder werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Sitzungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen; dabei soll die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekanntgemacht werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so ist der stellvertretende Vorsitzende zur Sitzungsleitung berufen. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins und dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Sie ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten berufen, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung durch Anträge, Diskussionen und Stimmrecht teilzunehmen. Über einen in der Mitgliederversammlung gestellten Antrag auf Auflösung des Vereins ist – unbeschadet des Initiativrechts des Absatzes 3 - in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 10 Tage vor der Sitzung und enthält die vorgesehene Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts, sowie des Prüfungsbe-

richts der Kassenprüfer

- (b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands, des Kassenbeauftragten und der Kassenprüfer
  - (c) Wahl eines Wahlleiters. Dieser darf kein Vorstandsamt bekleiden
  - (d) Wahl des Vorstands
  - (e) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
  - (f) Entscheidung über Anträge
  - (g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - (h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - (i) Weitere Aufgaben
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
- (a) bei Satzungsänderungen
  - (b) bei Auflösung des Vereins
- (9) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
- (10) Der Vorstand kann Gäste, die nicht Mitglied des Vereins sind, zur Mitgliederversammlung einladen. Über die Teilnahme weiterer Nichtmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind für die Dauer von 1 Geschäftsjahr gewählt, müssen Mitglied im Verein sein und dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen nach §10 der Satzung aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt – sofern nicht bei einer Mitgliederversammlung anders entschieden – das Vermögen des Vereins an den TV Cannstatt 1846 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Baseball- und Softballjugend des TV Cannstatt 1846 e.V., zu verwenden hat.

### **§ 13 Schriftliche Form**

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.